Tägliche Rundschau
22.9.1914
128

Beschäftigung von Arbeitslosen und Kriegsgefangenen.

Die Fürsorge für die heimischen Arbeitslosen und die wachsende Zahl der Kriegsgefangenen erfordert es, schleunigst in weitestem Umfange für Arbeitsgelegenheit zu sorgen.

Hierfür kommen als geeignete Unternehmungen insbesondere der Ausbau von Wasserstraßen und Eisenbahnen sowie die Durchführung von Hochwasserregulierungsprojekten, Meliorationen, Moorkulturen u. dergl. in Betracht. Um solche Arbeiten in Angriff nehmen zu können, muß der Unternehmer, sofern er nicht Eigentümer der dazu erforderlichen Grundstücke ist, die Grundstücke erwerben oder von den Eigentümern die Einwilligung zu ihrer Benutzung besitzen. Dies zu erreichen, erfordert in der Regel längere Zeit und, wenn auch vielleicht in der jetzigen Zeit damit gerechnet werden kann, daß mancher Eigentümer wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit die Bauerlaubnis geben wird, so wird es doch in vielen Fällen der Durchführung des Enteignungsverfahrens gegen den widerstrebenden oder nicht verfügungsberechtigten Eigentümer bedürfen. Bei der Art und Weise des im Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) geregelten Verfahrens würden aber Monate vergehen, ehe die obigen Arbeiten in Angriff genommen werden könnten.

Einen solchen Aufschub des Beginns der Unternehmungen gestattet weder die schon jetzt unter der heimischen Arbeiterschaft bestehende Arbeitslosigkeit noch die große Zahl der Kriegsgefangenen. Es müssen vielmehr die einzelnen Unternehmungen mit größter Beschleunigung in Gang gebracht werden, um den Notständen zu begegnen, die aus dem Vorhandensein unbeschäftigter mittelloser einheimischer Arbeier entstehen können, und um die zahlreichen Kriegsgefangenen nicht nutzlos ernähren zu müssen. Aus diesem Grunde ist unter dem 11. September 1914 eine Allerhöchste Verordnung ergangen, die vorsieht, daß für bestimmte, vom Staatsministerium näher zu bezeichnende Arbeiten ein vereinfachtes Enteignungsverfahren und eine Einweisung in den Besitz von Grundstücken stattfinden kann. Das Staatsministerium hat in einer Verordnung vom 15. September als Arbeiten, auf die die Allerhöchste Verordnung Anwendung finden soll, zunächst folgende bezeichnet, und zwar aus dem Gebiet der

A. Eisenbahnverwaltung:

1) Die Ergänzungsbauten sowie Erweiterungen und Umgestaltungen für bestehende Eisenbahnanlagen, Stationen, Rangieranlagen, Gebäude, Werkstätten und dergl., für welche die Geldmittel durch den Etat der Staatseisenbahnverwaltung unter Kap. 23 Tit. 8 der dauernden Ausgaben oder bei Kap. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bereitgestellt sind, sowie

2) die Eisenbahnbauten, für welche die Geldmittel durch besondere Eisenbahnanleihegesetze bewilligt sind (Bau neuer Eisenbahnen, Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen sowie sonstige Bauausführungen zur Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes).

B. Wasserbauverwaltung.

1) Ausbau der Oder auf der Strecke von Koblau bis Annaberg.

2) Beseitigung der Auflandungen auf den Bahnen und Uferrändern der Oder im Bereiche der Oderstrombauverwaltung.

3) Herstellung des Ueberlauf- und Staupolders Peisterwitz-Jeltsch.

4) Einebnungsarbeiten der Vorländer der Oder auf der Strecke von Km. 530 bis 542 (Schildow).

5) Bauten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau, vom 30. Juni 1913 (Gesetzsammlung S. 359).

6) Ausbau des Plauer Kanals, insbesondere Durchsticharbeiten von Station 1,4 bis Station 12,0 + 1650.

7) Hochwasserregulierungsarbeiten an der Elbe.

8) Herstellung des Lippeseitenkanals auf den Strecken Wesel—Datteln und Hamm—Lippstadt.

C. Landwirtschaftliche Verwaltung.

1) Die Entwässerung des Uchter Moores, Regierungsbezirk Hannover.

2) Die Melioration des Hahnen Moores.

3) Regulierung der neuen Aue und des Adamsgrabens.

4) Entwässerung des Ostenholzer Moores.

Zu 2 bis 4 im Regierungsbezirk Lüneburg.

Es ist zu erhoffen, daß die Inangriffnahme dieser umfangreichen und bedeutungsvollen Arbeiten sowohl eine Minderung der Zahl der Arbeitslosen bringen, als auch ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzieles Gelegenheit bieten wird, die in den Kriegsgefangenen zur Verfügung stehenden, nach der Absicht unserer Feinde zu unserer Vernichtung bestimmten Kräfte zur Ausführung nützlicher, der Volkswohlfahrt dauernd dienender Unternehmungen zu verwenden. Die Arbeiten werden auch der Industrie und dem Handwerk große Aufträge zuführen, dadurch weiteren Kreisen zugute kommen und zu einer Belebung des wirtschaftlichen Lebens beitragen. Sie fügen sich in die Gesamtmaßnahmen ein, die die Staatsregierung getroffen hat, um die Schäden des Krieges möglichst zu mildern.